

Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 132 des Gesetzes vom 30. April 1978 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)²,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)² wird wie folgt geändert:

III. ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSBEITRÄGE

§ 14 Abs. 2 Darlehensvoraussetzungen

¹ Als zusätzliche Hilfeleistungen zugunsten von pflegebedürftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern werden anerkannt:

1. weitgehende oder vollständige Bettlägrigkeit;
2. Hilfsbedürftigkeit beim Essen;
3. umfassende Hilfsbedürftigkeit bei der Zimmerversorgung;
4. tägliche Hilfeleistungen bei der Grundpflege und bei der Hygiene;
5. tägliche Behandlungspflege;
6. volle Übernahme persönlicher Angelegenheiten;
7. intensive Einzelbetreuung bezüglich der Alltagsgestaltung.

² Darlehen an die Heime werden für Heimbewohnerinnen und –bewohner mit Wohnsitz in Nidwalden gewährt, die mindestens in die unterste Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 lit. a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)³ eingestuft sind.

§ 15 *aufgehoben***II.**

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012, ...² NG 761.12³ SR 832.112.31